

Aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06.08.1981, GVBl S. 318, erläßt die Gemeinde Pfofeld folgende

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch
Feldgeschworene der Gemeinde Pfofeld

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE PFOFELD

Pfofeld, den 07.07.1983

Roth

R o t h
1. Bürgermeister